

35. Sind als Berufungsbegründung auch Ausführungen zu berücksichtigen, die der Berufungskläger aus anderem Anlaß gemacht hat, ohne zur Begründung der Berufung darauf Bezug zu nehmen?

RPD. § 519 Abs. 2, 3.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 29. September 1934 i. S. G. Bf. (Bl.)
w. Kr. Spar- u. Darlehnsk. B. (Befl.). V B 20/34.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Verwerfung ihrer Berufung wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Berufungsschrift der Klägerin enthielt außer der Erklärung, daß Berufung eingelegt werde, und dem Berufungsantrag nur den Satz: „Die Beweisangebote der ersten Instanz werden wiederholt.“ Daß dieser Satz allein als Berufungsbegründung im Sinn der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. nicht genügte, bedarf keiner näheren Ausführung, wird auch von der Beschwerdeführerin selbst offenbar nicht bezweifelt. Es bedurfte daher nach der Vorschrift des § 519 Abs. 2 das. zur Berufungsbegründung der Einreichung eines weiteren Schriftsatzes bei dem Berufungsgericht.

Die Frage ist nun, ob als solche Begründung vom Berufungsgericht das anerkannt und berücksichtigt werden mußte, was die Beschwerdeführerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten in einem schriftlichen Antrage vom 2. Juni 1934 vorgebracht hatte, womit sie die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts zu A. vom 13. Juli 1931 erbat. Das Berufungsgericht scheint nicht zu bezweifeln, daß diese Ausführungen inhaltlich als Berufungsbegründung genügt haben würden, wenn sie zu berücksichtigen gewesen wären. Es versagt ihnen aber die Berücksichtigung, weil sie nicht zur Begründung der Berufung, sondern aus anderem Anlaß, nämlich zur Begründung eines Antrags auf Einstellung einer Zwangsvollstreckung, zu den Akten gebracht sind.

Dem Berufungsgericht ist beizutreten. Im Sinne der Verschärfung, welche die Anforderungen an die Berufungsbegründung erfahren haben, liegt es auch, daß die Berufungsbegründung, sofern sie nicht schon in der Berufungsschrift erfolgt, als solche erkennbar sein muß. Hier aber ließ der Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 2. Juni 1934, der mit dem eingerückten, förmlichen Einstellungsantrag begann, nirgends erkennen, daß er noch einem anderen Zweck dienen sollte als der Begründung jenes Antrags auf eine einstweilige Anordnung gemäß § 769 ZPO. Wenn zu diesem Zweck zwar auch Ausführungen gemacht wurden, die sich in der Sache gegen das mit der Berufung angegriffene Urteil richteten, so trat doch die Absicht, damit zugleich den Erfordernissen des § 519 Abs. 2, 3 ZPO. zu genügen, nirgends hervor. Auch ist später nicht etwa zur Begründung der Berufung irgendwo und -wie auf diese Darlegungen Bezug genommen.

Der Beschwerdeführerin stehen auch die von ihr angezogenen Entscheidungen schon deshalb nicht zur Seite, weil sie vor der Zivil-

prozeßnobelle vom 27. Oktober 1933 ergangen sind. Außerdem lagen aber jene Fälle auch wesentlich anders. Bei dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 12. Juli 1928 (IV 26/28 in *JZB.* 1928 S. 2711 Nr. 9) handelte es sich nicht um einen Mangel der Berufungsbegründung, sondern um die Auslegung des Berufungsantrags. Im Fall des Urteils vom 8. Mai 1928 aber (II 14/28 in *JZB.* 1928 S. 1858 Nr. 8) standen Ausführungen eines Armenrechtsgesuchs in Frage, einer Eingabe also, die in derselben Richtung wirken sollte wie die Berufungsbegründung, und es waren jene Ausführungen in der Berufungsschrift ausdrücklich in Bezug genommen.